

TOP 5a, b, c und d:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (BRRD-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 516/14

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

Drucksache: 517/14

Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

Drucksache: 518/14

Gesetz zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Drucksache: 519/14

Mit dem Gesetzespaket zur Bankenunion soll ein Instrumentarium geschaffen werden, mit dem auch große systemrelevante Institute und Finanzgruppen saniert, restrukturiert oder abgewickelt werden können, ohne die Finanzstabilität im Euroraum zu gefährden.

Dies soll zunächst mit dem Gesetz zum BRRD-Umsetzungsgesetz realisiert werden, dessen Kernstück das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Institutsgruppen (SAG) bildet. Gleichzeitig sollen die von der "BRRD-Abwicklungsrichtlinie" ab 2016 geforderten "Bail-in-Instruments" eingeführt werden.

Die Bankenaufsicht soll nunmehr nicht nur ausschließlich auf nationaler Ebene, sondern künftig auch in der Europäischen Union (außer Vereinigtes Königreich und Schweden) einheitlich wahrgenommen werden. Mit der Umsetzung der "BRRD-Richtlinie" oder "Abwicklungsrichtlinie" (EU-Richtlinie 2014/59) soll daher eine Behörde geschaffen werden, die die bislang auf verschiedene Einrichtungen verteilten Abwicklungsbefugnisse bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) bündelt. Darüber hinaus begründet das Gesetz für die Abwicklungsplanung umfassende Mitwirkungspflichten für die betroffenen (systemrelevanten) Kreditinstitute.

Mit dem Gesetz in Drucksache 517/14 soll das von Deutschland am 21. Mai 2014 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen die Verpflichtung der Vertragsparteien begründet werden, die auf nationaler Ebene nach den Vorgaben der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge unwiderruflich auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen, damit zukünftig nicht mehr der Steuerzahler, sondern vorrangig die Finanzinstitute selbst für die Kosten von Bankenproblemen aufkommen. Dies erfolgt zunächst durch Übertragung der Beiträge auf nationale Kammern, die später in einen einheitlichen Abwicklungsfonds überführt werden sollen. Im Fall eines Rückgriffs auf den Fonds soll der Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board) befugt sein, in einer gestaffelten Haftungskaskade über den Fonds zu verfügen.

Mit den Gesetzen zur ESM-Finanzinstrumentenänderung (Drs. 519/14) und zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Drs. 518/14) soll zum einen die Liste der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfeeinstrumente um das neue Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten erweitert werden. Zum anderen sollen mit dem Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes die parlamentarischen Beteiligungs- und Unterrichtsrechte bezüglich der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstrumenten im ESM-Finanzierungsgesetzes nachvollzogen, konkretisiert und spezifiziert werden.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzespaket zur Bankenunion in seiner Sitzung am 19.09.2014 eine umfangreiche Stellungnahme - insbesondere zum BRRD-Umsetzungsgesetz - abgegeben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetzespaket am 6. November 2014 mit einigen Änderungen - insbesondere zum BRRD-Umsetzungsgesetz - verabschiedet.

Zum BRRD-Umsetzungsgesetz (Drucksache 516/14) empfehlen der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Beide Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung anzunehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Drucksache **516/1/14** verwiesen.

Zu dem Gesetz zum Abwicklungsfonds (Drucksache 517/14) und zu dem Gesetz zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (Drucksache 519/14) empfiehlt der **Finanzausschuss** dem Bundesrat, gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Zum ESM-Finanzierungsgesetz (Drucksache 518/14) empfiehlt der **Finanzausschuss**, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

